

Kleine Anfrage 900

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion), Andreas Kutsche (BSW-Fraktion), Gunnar Lehmann (BSW-Fraktion) und Jenny Meyer (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Transparente Gegenüberstellung von Wasserbedarf, Wasserdargebot und Wasserentnahmen im Einzugsgebiet der Wasserfassungen im Umfeld der Stadt Baruth/Mark

Der Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming betreibt ein Wasserwerk für die Versorgung der Stadt sowie der angeschlossenen Gemeinden und Gewerbegebiete mit Trink- und Brauchwasser. Die österreichischen Unternehmen Red Bull als Getränkehersteller und Rauch als Fruchtsaftproduzent beabsichtigen, in Baruth ihre Produktion auszubauen und zusätzlich ein Dosen-Werk zu errichten.

Der Grüne Liga Brandenburg e. V. (Grüne Liga) hat beim zuständigen Obergericht Berlin-Brandenburg einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark eingereicht. Zeitgleich hat der Verband einen Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung dieses Bebauungsplans gestellt. Eine umfängliche anwaltliche Prüfung stellte erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans fest.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die großindustrielle Wassernutzung vor dem Hintergrund einer klimabedingt zurückgehenden Grundwasserneubildungsrate. Die Sorge um einen perspektivisch möglichen Nutzungskonflikt zwischen Industrie und ortsansässiger Bevölkerung findet Ausdruck im Streben einer Bürgerinitiative nach einer neuen gutachterlichen Bewertung der perspektivischen Entwicklung der Vorratssituation, da sich die bisherige Erlaubnislage auf veraltete Prognosen stützt.

Darüber hinaus sind Wasserbedarf und Wasserdargebot im Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark inzwischen Gegenstand von regionalen und überregionalen Presseartikeln sowie einer Pressemitteilung der Grünen Liga und einer Petitionsschrift. Das Obergericht Berlin-Brandenburg hat im Wege einer sogenannten „Zwischenverfügung“ den Bebauungsplan vorläufig bis zum 16.02.2026 außer Kraft gesetzt.

Die Grüne Liga verweist darauf, dass Red Bull und die Firma Rauch auf ein genehmigtes Wasservolumen von rund 2,5 Millionen Kubikmetern pro Jahr zurückgreifen dürfen und fragt, ob das für die Herstellung von Mineralwasser genehmigte Trinkwasser auch zur Produktion von Dosen eingeplant wird, obwohl die tatsächliche Entwicklung der Dargebotssituation nicht hinreichend belegt ist.

Die Gesamtsituation stellt sich komplex dar und erfordert im Interesse einer fachlich fundierten politischen Meinungsbildung eine gründliche und gesamtheitliche Situationsanalyse auf der Basis transparent dargestellter Planungsgrundlagen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass angeforderte Unterlagen, die eine vollständige fachliche Bewertung ermöglichen, der Öffentlichkeit nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt wurden? Wenn ja, aus welchen Gründen und Erwägungen?
2. Welche zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse (Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnisse) zur Entnahme von Wasser wurden im Einzugsgebiet der Wasserfassungen von Baruth a) in der Zeit vor 1990 mit Erlaubniswirkung bis heute und b) nach dem 03.10.1990 jeweils durch die Obere und/oder die Untere Wasserbehörde wann und für welche Grundwasserleiter erteilt und wie hoch sind die jeweils genehmigten Fördermengen? (Bitte als Anhang zur Antwort auf die vorliegende Anfrage in vollständiger Form mit Aufschlüsselung auf die einzelnen Grundwasserleiter vorlegen.)
3. Wie werden die tatsächlichen Entnahmen überwacht und wie hoch waren die tatsächlichen jährlichen Fördermengen bezogen auf die Einzelerlaubnisse etc. jeweils beginnend mit dem jeweiligen Jahr der Erlaubniserteilung bis 2025 mit Aufschlüsselung auf die einzelnen Grundwasserleiter?
4. Wie hoch war in den Jahren 2006 bis 2025 das Abgabevolumen des jeweils örtlich im Sinne des § 59 BbgWG zuständigen Wasserversorgers an die Einwohner im Jahresdurchschnitt? (Bitte die jeweilige Einwohneranzahl mit angeben.)
5. Welche Gutachten und/oder Prognosemodelle liegen den durch die Wasserbehörden erteilten Erlaubnissen jeweils zugrunde? (Bitte als Anhang zur Antwort auf die vorliegende Anfrage in vollständiger Form vorlegen.)
6. Berücksichtigen die den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugrunde liegenden Gutachten und/oder Prognosemodelle die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dargebotsentwicklung über verdunstungsbedingt zurückgehende Neubildungsraten des Grundwassers oder die aktualisierte Klimanormalperiode? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Monitoringberichte zum Einzugsgebiet oder zu den Einzugsgebieten der Wasserfassungen liegen dem LfU bzw. der UWB vor? (Bitte die vorliegenden Berichte und den damit in Zusammenhang stehenden Schriftverkehr als Anhang zur Antwort auf die vorliegende Anfrage in vollständiger Form vorlegen.)
8. Sind in dem/den Einzugsgebiet(en) der bestehenden Wasserfassung(en) weitere Entnahmen geplant (z. B. B-Plan-Verfahren) bzw. liegen weitere Erlaubnisansträge vor? (Bitte als Anhang zur Antwort auf die vorliegende Anfrage in vollständiger Form vorlegen.) Wenn ja, handelt es sich dabei um Anträge zur Eigenversorgung des Aufgabenträgers gem. § 59 BbgWG oder um Anträge zur Versorgung von Dritten?